

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

128

11. NOV. 1968

Gesetz: GG Art. 9 Abs. 3; UWG § 1; UrhG § 5, § 62, § 97;
BGB § 1004; TVG §§ 1, 3, 4, 5

Leitsätze:

1. Die Mitgliederwerbung der Gewerkschaften ist durch Art. 9 Abs. 3 GG grundgesetzlich geschützt.
2. Bei einer solchen Mitgliederwerbung handelt es sich nicht um "geschäftlichen Verkehr" im Sinne des § 1 UWG.
3. Die Tarifpartner können die Veröffentlichung eines von ihnen vereinbarten Tarifvertrages durch andere Koalitionen, für deren Mitglieder und potentielle Mitglieder der Tarifvertrag von Bedeutung ist, nicht aufgrund eines Eigentums oder urheberrechtlicher Vorschriften verbieten.
4. Im Hinblick auf den durch Art. 9 Abs. 3 GG gegebenen Koalitionspluralismus steht es jeder der mehreren Koalitionen frei, für sich zu werben.
5. Keine der im Wettbewerb miteinander stehenden Koalitionen ist berechtigt, in einer Weise zu werben, die berechnete Belange der anderen Koalition beeinträchtigt.
6. Eine Beeinträchtigung der berechtigten Belange der anderen Koalition stellt einen Eingriff in deren durch Art. 9 Abs. 3 GG geschütztes Recht zur koalitionsmäßigen Betätigung dar.
7. Ein solcher Eingriff ist dann gegeben, wenn die werbende Gewerkschaft zu ihrer Werbung Tarifierfolge, die nicht von ihr, sondern von der mit ihr im Wettbewerb stehenden Koalition erzielt sind, in einer Weise ausnutzt, die bei einem unbefangenen Dritten den Eindruck erweckt, der Erfolg sei von der werbenden Gewerkschaft erzielt worden.

Aktenzeichen: 1 AZR 16/68

Urteil des BAG vom 11. November 1968

LAG Baden-Württemberg

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Sa 61/67 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

erklärt am
1. November 1968

oz. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 11. November 1968 durch
den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter
Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter
Wittholz und Riedel für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
12. Oktober 1967 - 4 Sa 61/67 - wird auf Kosten
der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Am 25. März 1966 wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder einerseits, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (Klägerin) sowie der Deutschen Angestelltengewerkschaft andererseits der Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vereinbart. Die Gewerkschaft der Polizei (Beklagte; GdP) war als Tarifpartnerin bei den Vorverhandlungen und bei dem Abschluß des Tarifvertrages nicht beteiligt. Sie schloß am 12. Oktober 1966 einen Anschlußtarifvertrag ab.

Die Klägerin veröffentlichte unmittelbar nach dem 25. März 1966 den Tarifvertrag in einer Broschüre in der Weise, daß sie auch den sogenannten "Kopf", d. h. die Auf-
führung der vertragsschließenden Parteien, abdruckte. Die Beklagte veröffentlichte ebenfalls unmittelbar nach dem 25. März 1966 in einer Broschüre den Text des Tarifvertrages, jedoch ohne den "Kopf". Auf dem Außenumschlag der von der Beklagten herausgegebenen Broschüre befindet sich auf einem grünen vertikal angebrachten Streifen die Bezeichnung "Sonderdruck der Gewerkschaft der Polizei". Rechts oben ist das Zeichen dieser Gewerkschaft angebracht. Der Titel der Broschüre lautet: "Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966". Auf der Innenseite des Umschlages ist hervorgehoben, welche Leistungen die Gewerkschaft der Polizei biete. Es heißt hierzu eingangs: "Die Gewerkschaft der Polizei bürgt mit ihren mehr als 100 000 Mitgliedern für eine selbständige und unabhängige Vertretung der Belange der Beamten, Angestellten und Lohnempfänger der Polizei in der gesamten Bundesrepublik". Es folgt der Text des Tarifvertrages, und zwar eben ohne Angabe der vertrags-
schließenden Parteien.

Die Klägerin behauptet, durch die Art der Veröffentlichung des Textes des Tarifvertrages habe die Beklagte den Eindruck erwecken wollen und erweckt, sie selbst sei an dem grundlegenden ursprünglichen Abschluß des Tarifvertrages als Tarifpartner

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

beteiligt gewesen. Die Beklagte habe sich damit die Werbung neuer Mitglieder erleichtern wollen. Das gehe auch aus einem Schreiben des Landesbezirks B -W 1- vom 27. April 1966 an die Kreisgruppen dieses Landesbezirks hervor.

Im Juni 1966 hat die Klägerin beim Landgericht Klage erhoben und beantragt zu erkennen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder Haftstrafe bis zu sechs Monaten zu unterlassen, Tarifverträge, an deren Abschluß nicht sie, aber die Klägerin unmittelbar beteiligt war, ohne Nennung der Tarifvertragsparteien als GdP-Veröffentlichung wiederzugeben oder in ähnlicher Weise den Eindruck zu erwecken, als sei die Beklagte ursprünglicher Tarifvertragspartner.
2. Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der ihr aus einer nach dem 25. März 1966 erfolgten Zuwiderhandlung der Beklagten gegen die unter Ziffer 1. bezeichnete Unterlassungsverpflichtung entstanden ist und noch entstehen wird. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Sie hat vorgetragen, sie sei zu der Veröffentlichung in der von ihr gewählten Form berechtigt. Nach ständiger Übung teile sie ihren Mitgliedern die für diese bedeutsamen Tarifverträge auch dann mit, wenn sie sich ihnen noch nicht angeschlossen habe. Eine solche Mitteilung sei erforderlich, da im öffentlichen Dienst die Tarifverträge auf alle Bediensteten ohne Rücksicht auf deren Mitgliedschaft zu einer der vertragschließenden Gewerkschaften angewendet würden. Das von ihr gewählte Verfahren verstoße weder gegen die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs noch gegen sonstige Normen.

Das Landgericht hat den Rechtsstreit zuständigkeitshalber an das Arbeitsgericht verwiesen. Dieses hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 20.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der



Klägerin das erstinstanzliche Urteil abgeändert. Es hat dem Unterlassungsanspruch stattgegeben, im übrigen aber, also hinsichtlich des Schadenersatzanspruchs, die Berufung zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat nur die Beklagte Revision eingelegt, mit der sie die Abweisung der Klage in vollem Umfang erstrebt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat tatsächlich festgestellt, daß die Beklagte mit der Veröffentlichung des Tarifvertrages eine Werbung durchführen wollte. Rechtlich ist es davon ausgegangen, daß es sich bei der Mitgliederwerbung konkurrierender Gewerkschaften im Hinblick auf die gewerkschaftlichen Hauptaufgaben nicht um einen geschäftlichen Verkehr handle; es liege keine Erwerbstätigkeit im eigentlichen Sinne vor, unbeschadet dessen, daß der Begriff des geschäftlichen Verkehrs in § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (UWG) weit auszulegen sei. Aber auch Gewerkschaften könnten bei ihrer gegeneinander gerichteten Konkurrenz nicht anarchische Freiheit genießen und dürften sich bei der Mitgliederwerbung keiner rechtsverletzenden Mittel und Methoden bedienen; das wäre ein Verstoß gegen die grundgesetzlich garantierte Koalitionsfreiheit. Ein Vorgehen der Gewerkschaften, durch irreführende Informationen Mitglieder zu werben, sei in der Regel als sittenwidrig anzusehen. Eine insoweit bestehende Gesetzeslücke sei vom Richter unter Heranziehung des Grundgedankens, daß konkurrierende Gewerkschaften in der Mitgliederwerbung sich zueinander lauter verhalten müßten, zu schließen.

Der Unterlassungsanspruch der Klägerin sei aber auch in analoger Anwendung des § 1004 BGB in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB begründet. Die Rechtsordnung und die Lauterkeit des Rechtsverkehrs erforderten es, Tarifverträge ihren Urhebern als "Quasi-Eigentum" zuzuordnen. Diese Rechtsansicht werde ferner durch die § 5 Abs. 2, § 62 Abs. 2 und § 97 UrhG gestützt.



2. Soweit die Klägerin den Unterlassungsanspruch auf ein angebliches "Quasi-Eigentum" der Tarifpartner an den von ihnen geschlossenen Tarifverträgen und auf urheberrechtliche Grundsätze stützt, kann dem nicht gefolgt werden. Insoweit sind auch die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht frei von Rechtsfehlern.

Die Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer schließen Tarifverträge im Rahmen der durch Art. 9 Abs. 3 GG grundgesetzlich garantierten Koalitionsfreiheit und der aus ihr folgenden Freiheit der Koalitionen zu koalitionsmäßiger Betätigung nach Maßgabe der Vorschriften des Tarifvertragsgesetzes ab. Die derart zustandekommenen Tarifverträge regeln die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien und enthalten Rechtsnormen, die den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen ordnen können (§ 1 Abs. 1 TVG); ferner können im Tarifvertrag gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien vorgesehen und geregelt werden, wobei diese Regelungen auch unmittelbar und zwingend für die Satzung dieser Einrichtung und das Verhältnis der Einrichtung zu den tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gelten (§ 4 Abs. 2 TVG). Tarifgebunden sind kraft Gesetzes zwar nur die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrages ist (§ 3 TVG). Eine Erweiterung der Tarifgebundenheit tritt jedoch nach § 3 Abs. 2 TVG unmittelbar bereits dadurch ein, daß Rechtsnormen des Tarifvertrages über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen für alle Betriebe gelten, deren Arbeitgeber tarifgebunden sind. Derartige Rechtsnormen beeinflussen insoweit auch die Arbeitsverhältnisse der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, die der vertragschließenden Gewerkschaft nicht angehören. Darüberhinaus können Tarifverträge unter den Voraussetzungen des § 5 TVG für allgemeinverbindlich erklärt werden. Mit der Allgemeinverbindlicherklärung erfassen die Rechtsnormen des Tarifvertrages in seinem Geltungsbereich auch die bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeit-



nehmer (§ 5 Abs. 4 TVG). Schließlich entspricht es gerade im öffentlichen Dienst - und übrigens auch in sonstigen Bereichen - der Praxis, daß die von den maßgebenden Tarifpartnern vereinbarten Tarifverträge auf dem Wege über den Einzelarbeitsvertrag auch auf diejenigen Arbeitnehmer Anwendung finden, die der vertragschließenden Gewerkschaft nicht angehören.

Jeder Tarifvertrag, der zustande gekommen ist, führt im Hinblick auf diese Regelung und diese Praxis ein Eigenleben und löst sich insoweit von den Tarifpartnern, die ihn vereinbart haben. Tarifverträge werden vereinbart, damit sie im Arbeitsleben angewendet werden, und zwar, wie bereits erwähnt, in der Weise, daß sie auch für die Arbeitsverhältnisse von Nichtmitgliedern der abschließenden Gewerkschaft kraft Allgemeinverbindlicherklärung zum Zuge kommen können. Daneben nehmen Arbeitsvertragsparteien zur Regelung des Einzelarbeitsverhältnisses auf den Inhalt von Tarifverträgen Bezug, was gleichfalls schon gesagt wurde. Bereits aus diesen Gründen kann ein "Quasi-Eigentum" der tarifvertragschließenden Parteien an dem Text des Tarifvertrages in der Form des alleinigen Rechts zur Veröffentlichung nicht anerkannt werden. Dieser Text muß, wenn die in dem Tarifvertrag enthaltenen Regeln angewendet werden sollen, zur Veröffentlichung jedenfalls durch diejenigen Gewerkschaften frei stehen, die zwar an dem Tarifabschluß nicht beteiligt waren, für deren Mitglieder der Tarifvertrag aber von Bedeutung ist.

Die Vorschriften des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (UrhG vom 9. September 1965) rechtfertigen ebenfalls nicht die gegenteilige Ansicht. Tarifverträge sind, wie der Senat bereits wiederholt (vgl. z.B. BAG 4, 240 [251, 252] = AP Nr. 16 zu Art. 3 GG) ausgesprochen hat, Gesetze im materiellen Sinne. Aus dem Gesamtzusammenhang des UrhG, insbesondere aus dessen § 5, ergibt sich, daß Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen keinen urheberrechtlichen Schutz genießen. Gleiches muß auch



für Tarifverträge gelten. Das UrhG läßt bei seinem allgemein gehaltenen Gesetzesbegriff keinen Unterschied zwischen Gesetzen im formellen und im materiellen Sinne erkennen. Vor allem ist auch zu beachten, daß die Tarifverträge der Allgemeinverbindlicherklärung offen stehen und deswegen von vornherein potentiell von allgemeiner Bedeutung sind.

3. Dem Landesarbeitsgericht ist darin zu folgen, daß auf die Tätigkeit konkurrierender Gewerkschaften die Vorschriften des UWG nicht anwendbar sind. Die Generalklausel des § 1 UWG, nach der auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, greift nicht ein. Ebenso, wie es sich bei der öffentlichen Auseinandersetzung zweier Gewerkschaften darüber, wer eine bestimmte Berufsgruppe besser betreut, nicht um einen Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr handelt (BGHZ 42, 210 [218]), liegt geschäftlicher Verkehr dann nicht vor, wenn eine Gewerkschaft ihre Mitglieder und als Mitglieder in Betracht kommende Personen über eine bestehende Tarifsituation unterrichtet, die für die Mitglieder der Gewerkschaft und darüberhinaus für die Angehörigen der von der Gewerkschaft betreuten Berufsgruppe von Interesse ist. Auch wenn eine derartige Unterrichtung aus Konkurrenzgründen gegenüber anderen Gewerkschaften erfolgt, liegt bei den sozialen und gesellschaftlichen Aufgaben der Gewerkschaften keine gewerbliche Konkurrenz vor, auf die allein das UWG zugeschnitten ist. Die erstrebte Stärkung der Gewerkschaft erfolgt im Hinblick auf ihre Aufgaben.

4. Die Klage ist jedoch aus § 1004 BGB in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 GG begründet.

a) Nach Art. 9 Abs. 3 GG ist das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, für jedermann und für alle Berufe gewährleistet; Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maß-



nahmen sind rechtswidrig. Artikel 9 Abs. 3 GG garantiert nicht nur das Recht der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zur Bildung von Koalitionen, sondern gibt darüberhinaus den so gebildeten Koalitionen das grundgesetzlich garantierte Recht, sich koalitionsmäßig zu betätigen, insbesondere die Aufgaben zu übernehmen und durchzuführen, die einer solchen koalitionsmäßigen Betätigung eigen sind, aber auch, unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Rechtsordnung, zur Durchsetzung der Ziele der Koalition angezeigt erscheinen. Insbesondere folgt aus Art. 9 Abs. 3 GG das Recht der Koalition, ihre Schlagkraft durch Maßnahmen mit dem Ziel der Mitgliedererhaltung und der Mitgliederwerbung zu stärken; Koalitionen, die ihrem grundgesetzlich geschützten Ziel entsprechend die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen wahren und fördern, sind umso wirksamer und entsprechen daher desto mehr ihrem Sinn, je stärker u. a. ihre Mitgliederzahl ist. Dieses Recht zur Werbung nimmt also an dem Koalitionsschutz nach Art. 9 Abs. 3 GG teil und steht im Rahmen der Koalitionsfreiheit jeder Koalition zu.

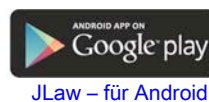
Da nach der grundgesetzlichen Regelung des Art. 9 Abs. 3 GG jedermann das Recht gewährleistet ist, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist es zulässig, daß auf der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebersseite, u. a. auch für eine Berufsgruppe, mehrere Vereinigungen gebildet werden. Der danach gegebene Koalitionspluralismus kann allerdings, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, zu Spannungen zwischen den im Wettbewerb bei der Mitgliederwerbung und Mitgliedererhaltung stehenden Koalitionen führen, ist aber durch das Grundgesetz gewährleistet. Für diesen Wettbewerb ist davon auszugehen, daß jeder der Koalitionen das in Art. 9 Abs. 3 GG gewährleistete Recht zur koalitionsmäßigen Betätigung zusteht. Jede dieser Koalitionen kann die Aufgabe, ihren Mitgliederbestand zu erhalten und berufszugehörige Nichtmitglieder neu zu gewinnen, derart vornehmen, daß sie diesem Personenkreis einen bestimmten Tarifvertrag, den sie selbst noch nicht abgeschlossen hat und bei dessen Aushandlung sie nicht beteiligt war, die Tatsache



des Zustandekommens und den Inhalt des Tarifvertrages jedenfalls dann mitteilt, wenn es sich bei dem Tarifvertrag um einen solchen handelt, der für die Rechtsstellung der Mitteilungsempfänger im Arbeitsleben von Bedeutung ist. Die schlichte wahrheitsgemäße Mitteilung beeinträchtigt, was allein von Bedeutung ist, noch niemand, insbesondere nicht Konkurrenzgewerkschaften. Die Beklagte war somit in Ausübung ihrer Rechte als Koalition an sich befugt, den Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966 zu Zwecken ihrer Bestandserhaltung ihren Mitgliedern und zu Werbungszwecken den berufszugehörigen Nichtmitgliedern mitzuteilen.

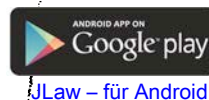
Von der Frage, ob die Beklagte ihre Mitglieder und die berufszugehörigen Nichtmitglieder von dem Tarifvertrag unterrichten durfte, ist aber scharf zu scheiden die Frage, ob sie dies in der von ihr gewählten Form tun durfte.

Die von der Beklagten gewählte Form läßt, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausführt, den Eindruck entstehen, als ob die Beklagte an dem Abschluß des Tarifvertrages maßgebend mitgewirkt hätte. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Außenumschlag der Broschüre, der die Bezeichnung als Sonderdruck der Gewerkschaft der Polizei aufweist und auf dem das Gewerkschaftszeichen der Beklagten angebracht ist, sondern insbesondere aus dem Text auf der Innenseite des Außenumschlages. Wenn dort auf die Leistungen der Gewerkschaft der Polizei hingewiesen wird und dann im Anschluß daran der Tarifvertrag ohne "Kopf" abgedruckt wird, d. h. ohne Angabe der vertragschließenden Parteien und auch ohne Angabe, es handele sich nicht um einen von der Beklagten abgeschlossenen Tarifvertrag, so muß daraus für den unbefangenen Leser der Eindruck entstehen, daß es sich bei dem Abschluß des Tarifvertrages um einen besonderen und eigenständigen Erfolg eben der Beklagten gehandelt habe. Eine solche Veröffentlichung, wie sie die Beklagte, zudem noch vor dem Abschluß eines Anschlußtarifvertrages, vorgenommen hat, erweckt in dem unbefangenen Leser einen unrichtigen Eindruck.



Die Beklagte, die die für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes besonders vorteilhafte tarifliche Regelung nicht ausgehandelt und nicht als eigenständige Leistung vereinbart hatte, hat mit ihrer Veröffentlichung eine Werbemaßnahme durchgeführt, die objektiv wahrheitswidrig und täuschend war und damit berechnigte Belange der Klägerin als eine der wahren Tarifpartnerinnen verletzte. Die Klägerin als nach § 9 Abs. 3 GG geschützte Koalition hat einen Rechtsanspruch darauf, daß Erfolge, die sie erstritten hat, nicht von einer anderen Koalition für deren Zwecke ausgenutzt werden. Das ergibt sich aus einer analogen Anwendung des § 1004 BGB; die Stellung der Klägerin, die sie kraft des durch sie erfolgten Aushandels des Tarifvertrages gewonnen hat, verdient eben wegen ihrer diesbezüglichen Tätigkeit Schutz. Durch ihr Verhalten hat die Beklagte den für die Klägerin als vertragsschließende Gewerkschaft bestandserhaltenden und werbewirksamen Erfolg der Vereinbarung des Tarifvertrages unrechtmäßig gefährdet und die Klägerin in der Auswertung des erzielten Erfolges für ihre eigene Werbung sachwidrig beeinträchtigt. Die Beklagte durfte den Tarifvertrag nicht in einer Weise veröffentlichen, als sei ihr selbst der Abschluß des Tarifvertrages gelungen. Da das gleichwohl geschehen ist, kann die Klägerin aufgrund des Rechtsgedankens in § 1004 BGB Unterlassung eines solchen Verhaltens begehren. Dadurch greift sie nicht in das Recht der Beklagten ein, sich koalitionsmäßig durch Werbung zu betätigen. Dieses Recht der Beklagten findet seine Grenze darin, daß durch seine Ausübung nicht berechnigte Belange der Klägerin beeinträchtigt werden.

b) Für den nunmehr allein noch im Streit befindlichen Unterlassungsanspruch kommt es nicht darauf an, ob die Beklagte schuldhaft gehandelt hat. Es reicht aus, daß die Beklagte objektiv widerrechtlich in das Recht der Klägerin eingegriffen hat, sich koalitionsmäßig in der Form der Bestandserhaltung und Werbung mit von ihr erzielten Erfolgen zu betätigen. Die Rechtsordnung untersagt rechtswidriges Handeln schon als solches.



c) Das Landesarbeitsgericht hat sich nicht mit dem Vortrag der Beklagten auseinandergesetzt, die von ihr gewählte Art der Veröffentlichung entspreche einer bereits seit längerer Zeit von ihr angewandten Übung, gegen die die Klägerin sich nicht gewendet habe; deshalb könne auch jetzt die Klägerin nicht Unterlassung verlangen. Einer Zurückverweisung bedarf es jedoch aus diesem Grunde nicht; der Vortrag, seine Richtigkeit unterstellt, führt nicht zur Versagung des Unterlassungsanspruchs. Wenn tatsächlich die Beklagte in früheren Jahren ebenso verfahren ist, hat sie auch damals rechtswidrig gehandelt. Daraus, daß die Klägerin diese Rechtswidrigkeiten geduldet haben soll, folgt keine Einschränkung ihrer Rechte als Koalition nach Art. 9 Abs. 3 GG mit dem Ergebnis, daß sie gehalten wäre, auch in Zukunft weitere rechtswidrige Handlungen gleicher Art zu dulden. In dem Hinnehmen einer Rechtswidrigkeit allein liegt noch nicht die Erklärung, sie auch weiterhin hinnehmen zu wollen.

d) Aus dem in Rede stehenden Vorbringen der Beklagten folgt vor allem gleichzeitig auch, daß Wiederholungsgefahr besteht. Jedenfalls dann, wenn ein wegen rechtswidriger Handlungen in Anspruch genommener Beklagter nach seinem eigenen Vortrag derartige rechtswidrige Handlungen bereits in der Vergangenheit begangen hat, liegt in dem Leugnen des Unterlassungsanspruchs gleichzeitig die Erklärung, er sche sich auch in der Zukunft als zu derartigen Handlungen berechtigt an (vgl. BGHZ 42, 210 („220_7)).

5. Gegen die Fassung des von der Klägerin verfolgten und vom Landesarbeitsgericht zugesprochenen Antrages bestehen keine Bedenken. Insbesondere ist es zulässig, den Unterlassungsanspruch so zu fassen, daß die Beklagte auch nicht "in ähnlicher Weise" tätig werden darf. Eine andere Beurteilung würde ein dem jetzigen Verhalten der Beklagten sachlich voll entsprechendes Verhalten nicht erfassen und die Klägerin in prozeßunwirtschaftlicher Weise zu neuen Klagen nötigen.

gez. Dr. Müller

Wichmann

Dr. Schröder

Wittholz

Riedel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)